

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
A-1010 Wien

elektronisch übermittelt
ABTVIII2@bmeia.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 08. März 2017

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017 -

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich, zu einzelnen Punkten wie folgt anzumerken:

Zu Artikel 1 Integrationsgesetz und Artikel 4 Änderung des Asylgesetzes 2005

Allgemein

Der ASBÖ begrüßt die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage, welche Integrationsmaßnahmen für rechtmäßig in Österreich aufhältige Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft systematisiert und institutionsübergreifend zur Verfügung stellen soll.

Insbesondere die möglichst frühzeitige Vermittlung von Deutschsprachkenntnissen ist eine Grundvoraussetzung für gelingende Integration und wird dementsprechend als sinnvoll erachtet.

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-184
Fax +43 (0)1 89 145-99184
E-Mail andrea.hruby@samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW



SAMARITERBUND



Im Hinblick auf eine zielführende und nachhaltige Umsetzung des beabsichtigten Gesetzesvorhabens ist die nahtlose Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden sicherzustellen.

Um die Inanspruchnahme von Sprachkursen durch die Zielgruppe auch ermöglichen zu können, sind die jeweiligen Rahmenbedingungen im Einzelfall zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu schaffen (wie beispielsweise Erreichbarkeit von Kursorten, Vergütung von Fahrtkosten etc.).

Zu Änderung des § 68 Abs. 1 Asylgesetz 2005

Der ASBÖ begrüßt die beabsichtigte Klarstellung, dass Sprachkurse im Rahmen der Integrationshilfe auch subsidiär Schutzberechtigten gewährt werden.

Darüber hinaus sollen Sprachkurse auch von zum Verfahren zugelassenen Asylwerbern in Anspruch genommen werden können, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sofern deren Identität bei der Durchführung der Integrationshilfe zweifelsfrei nachgewiesen wird.

Der ASBÖ sieht die Ungleichbehandlung jener Gruppe von AsylwerberInnen und AsylwerberInnen, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, im Hinblick auf die Gewährung von Sprachkursen äußerst kritisch. Der ASBÖ regt deshalb an, sämtlichen AsylwerberInnen ab Beginn des Asylverfahrens nach einheitlichen Bestimmungen einen Zugang zu Sprachkursen zu gewähren, da der Erwerb der deutschen Sprache eine Grundvoraussetzung für das Gelingen von Integrationsprozessen ist.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Balog
Mitglied der Geschäftsleitung

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-184
Fax +43 (0)1 89 145-99184
E-Mail andrea.hruby@samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

